

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Visual Effects & Virtual Productions
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 11.10.2022**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Visual Effects & Virtual Productions der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF erlassen: *

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 30.05.2016, geändert durch Satzung am 10.02.2021, die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Visual Effects & Virtual Productions an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 - 4 BbgHG.
- von ausländischen Bewerber*innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die nachfolgenden Arbeitsproben sind im Studienbewerbungsportal hochzuladen. Es gelten die Einschränkungen, die durch das Studienbewerbungsportal vorgegeben werden. Video-Dateien müssen ohne zusätzliche Software/Codecs in aktuellen Browsern abgespielt werden können.

- die Begründung des Studienwunsches (max. eine DIN-A4-Seite)
- der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen
- die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
- Des Weiteren Arbeitsproben mit einer genauen Darstellung des eigenen Beitrags; sämtliche Arbeitsproben sind nach Möglichkeit durch eine Videosequenz oder in Form von Einzelbildern zu dokumentieren.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

Fachspezifische Tätigkeiten im Bereich Computergrafik oder VFX (hierzu können z.B. verschiedene Bereiche der Computer Generated Imagery (CGI) zählen wie 3D-Computer-Games, 3D-Modellierung, CAD, Computeranimation, VFX-Medienproduktionen oder vergleichbar) oder im Bereich Mediengestaltung.

Dauer: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung.

(Im Ausnahmefall können die berufsbezogenen praktischen Erfahrungen bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.)

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

Teil 1 – Schriftlicher Teil

- Persönliche Interessen im Kontext von VFX, CGI, künstlerischer Gestaltung und Film
- Fragen zu grundlegenden Kenntnissen im Bereich der VFX, CGI, Concept Art
- Praktische Aufgabenstellung im freien und fachspezifischen bildnerischen Gestalten

Teil 2 – Mündlicher Teil

- Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerber*in
- Präsentation und Analyse der im schriftlichen Teil entwickelten Antworten und Arbeiten
- Fragen zur gestalterischen und technologischen Befähigung

Voraussetzung für die Teilnahme am 2. Teil ist das Bestehen des 1. Teils.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der fachspezifischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Fähigkeit der Anwendung von bildgestalterischen digitalen Mitteln sowie Vorstellungsvermögen und Ideen-gehalt
- Vorhandensein von ersten Grundkenntnissen im Bereich VFX, CGI, Concept Art
- Ausdruckskraft und Intensität der Darstellung sowie gestalterisches Engagement
- Technisches Grundverständnis

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.